

ZBB 2007, 142

GenG § 34 Abs. 1, 2

Beweislast der Genossenschaft bei Haftungsansprüchen gegen Vorstand nur für Schadensentstehung durch möglicherweise pflichtwidriges Verhalten

BGH, Beschl. v. 08.01.2007 – II ZR 304/04 (OLG Karlsruhe), ZIP 2007, 322 = DB 2007, 389 = WM 2007, 344

Amtliche Leitsätze:

1. Eine Genossenschaft trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen ihren Vorstand gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 GenG die Darlegungs- und Beweislast nur dafür, dass und inwieweit ihr durch ein – sich als „möglicherweise“ pflichtwidrig darstellendes – Verhalten des Vorstands in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist, wobei ihr die Erleichterungen des § 287 ZPO zugute kommen können; demgegenüber hat der Geschäftsleiter darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 34 Abs. 1 GenG nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre (im Anschluss an BGHZ 152, 280 = ZIP 2002, 2314, dazu EWIR 2003, 225 (Schimmer) – zur GmbH).

2. Zu den Sorgfaltspflichten des Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank bei der Kreditbewilligung und der nachfolgenden Kreditausreichung.